



## Info-Blatt

### Baustellen mit Tiefbau

Für Aufbrüche im öffentlichen Straßenraum ist bei Privatpersonen immer eine Aufbruchgenehmigung erforderlich. Weitere Informationen erhalten Sie beim Tiefbauamt.

Vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Verkehr auswirken, ist eine Anordnung über die Absperrung und Sicherung der Arbeitsstelle sowie über ggfls. notwendige Umleitungen einholen. Bauunternehmen haben dem Antrag einen Verkehrszeichenplan / Umleitungsplan beizufügen. Haltverbot wird in der Regel für den Bereich der Arbeiten angeordnet, weiterer Bedarf ist darzulegen und zu begründen.

Antrag unbedingt vollständig ausfüllen, um die Bearbeitung nicht zu verzögern. Auch bei Verlängerungen oder Änderungen/Nachträgen sind Angaben zur Anschrift und Örtlichkeit erforderlich. Die Angabe zum Aktenzeichen der Ursprungs-Anordnung ist hilfreich. Bitte vergewissern Sie sich, dass Ihre Angaben den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entsprechen.

Die Person, die im Antrag als für die Absicherung verantwortlich genannt wird, trägt die Verkehrssicherungspflicht und haftet persönlich für die ordnungsgemäße Absicherung und Kontrolle der Baustelle. Es ist also dafür Sorge zu tragen, dass so genannte „potenzielle Gefahren für Andere“ ausgeschlossen sind.

Die verantwortliche Person muss über die notwendigen Fachkenntnisse zur Sicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum verfügen (MVAS-Seminar). Der Nachweis sollte nicht älter als drei Jahre sein. Informationen zu möglichen Absperrungen sowie freizuhaltenen Mindestbreiten auf Geh-, Radwegen und Fahrbahnen geben die bundeseinheitlichen Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21). Diese sind online unter [www.rsa-21.de](http://www.rsa-21.de) zu finden und enthalten auch die Regelpläne, mit denen die Baustellen abzusichern sind.

Vorhandene Gehölze, Bäume, Hecken usw. sind gem. DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014) vor Beeinträchtigung zu schützen. Bei Rückfragen dazu wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt.

#### Beschilderung/Haltverbote:

- Schilder sind vom Antragsteller selbst aufzustellen, zu unterhalten und zu entfernen.
- Haltverbote sind mindestens drei volle Kalendertage (= 72 Stunden) vor Beginn des Tages, an dem das Haltverbot wirksam werden soll aufzustellen (Bsp.: Haltverbot am 14. November, spätestens am 10. November bis 23:59 Uhr Schilder aufstellen).
- Zeitpunkt des Aufstellens möglichst unter Zeugen festhalten (Aufstellprotokoll) oder Beweis durch (Handy)Foto.
- Das Protokoll kann formlos sein und dient bei Missachtung des Haltverbots für Polizei oder Außendienst der Verkehrsbehörde als Nachweis. Datum, Uhrzeit, amtl. Kennzeichen der dort zur Aufstellzeit geparkten Fahrzeuge sollen enthalten sein.
- Das Aufstellen von Schildern bzw. der Beginn der Arbeiten ohne Anordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Es wird kein gesonderter Kostenbescheid zugestellt.

Sollten antragstellende und gebührenpflichtige Person nicht übereinstimmen, so ist dies bei der Antragstellung entsprechend anzugeben.